



## Termine und Fälligkeiten

### 16. Dezember

- Monatliche MwSt-Zahlung November
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat November
- Einzahlung Quellensteuer
- Stromproduzenten: UTF-Gebühr
- GIS, IMU, TASI-Saldozahlung

### 20. Dezember

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

### 25. Dezember

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe ENPALS-Meldung für November

### 27. Dezember

- MwSt-Akontozahlung für 2019

### 31. Dezember

- Cassa Forense: 2. Rate Ausgleichsbeitrag für das Jahr 2018 auf der Basis des Mod. 5/2019
- Inarcassa – Eventuelle Ausgleichszahlung für das Jahr 2018
- IMU-Erklärung 2019

# Wissen Sie schon? - Dezember 2019

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

## Mitteilung in eigener Sache: Weihnachtsferien!

Die Abteilung „Steuerberatung“ unserer Kanzlei bleibt wegen der Weihnachtsferien vom 23.12.2019 bis einschließlich 06.01.2020 geschlossen.

## Verwaltungsstrafen bei verspäteter Übermittlung der elektronischen Rechnung!

Ab 1. Juli 2019 müssen elektronische Sofortrechnungen bis zu 12 Tage nach dem Datum der Umsatzerbringung (= Rechnungsdatum) und elektronische Sammelrechnungen (aufgeschobene Rechnung) innerhalb 15. des Folgemonats versendet werden (DL Nr. 34/2019). Wird die elektronische Rechnung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist versendet und die MwSt. nicht termingerecht eingezahlt, sind Verwaltungsstrafen in der Höhe von 90 bis 180 Prozent der geschuldeten Mehrwertsteuer mit einem Mindestbetrag von Euro 500 vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung.

## Achtung bei Rechnungen zum Jahresende!

Wie bereits in unserem Rundschreiben vom 5. August 2019 zum Thema „Neuerungen zur elektronischen Rechnung“ berichtet, ist für die Verbuchung von Eingangsrechnungen, das Datum der Umsatzerbringung (Rechnungsdatum) ausschlaggebend. Der MwSt.-Abzug erfolgt im **Monat der Umsatzerbringung** unter der Voraussetzung, dass die Rechnung innerhalb **15. des Folgemonats** verbucht wurde. Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28. Juli 2019, welche vom Lieferanten am 07. August 2019 auf die SDI-Plattform hochgeladen wurde, kann bis zum 15. August 2019 verbucht werden um noch in der MwSt.-Abrechnung des Monats Juli berücksichtigt zu werden.

**ACHTUNG:** Für **Eingangsrechnungen zum Jahresende** ist hingegen eine abweichende Regelung vorgesehen. In diesem Fall ist der MwSt.-Abzug erst in jenem Monat möglich, in welchem die Rechnung erhalten wurde. **Beispiel:** Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28. Dezember 2019, welche im Januar 2020 erhalten wurde, kann erst in der MwSt.-Abrechnung Januar bzw. innerhalb des Jahres 2020 berücksichtigt werden.



Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Rechnungen betreffend das Jahr 2019 rechtzeitig (am besten innerhalb 26.12.2019) auszustellen, damit Ihre Kunden die Mehrwertsteuer noch im Jahr 2019 in Abzug bringen können.

### Vereinfachungen bei den Absichtserklärungen ab 01.01.2020

Mit dem Wachstumsdekret (DL Nr. 34 vom 30. April 2019) gibt es einige Neuerungen hinsichtlich Absichtserklärungen:

- die Nummer des von der Agentur der Einnahmen ausgestellten Empfangsprotokolls der Absichtserklärung muss auf der Rechnung angeführt werden.
- **Register der Absichtserklärungen:** für die gewohnheitsmäßigen Exporteure und ihre Zulieferer besteht keine Pflicht mehr die Absichtserklärungen fortlaufend zu nummerieren und sie in eigenen Registern zu verzeichnen und aufzubewahren;
- die Angabe der entsprechenden Daten in der MwSt.-Jahreserklärung (Abschnitt VI) durch den Verkäufer/Dienstleister ist nicht mehr erforderlich.

### Vereinfachungen beim Druck der Buchhaltungs-Pflichtbücher!

Mit dem Wachstumsdekret (D.L. 34/2019) wurde der verpflichtende Druck der „Pflichtbücher der Buchhaltung“ vereinfacht. Bisher mussten die buchhalterischen und steuerlichen Aufzeichnungen innerhalb von drei Monaten nach Abgabefrist der Steuererklärung auf Papier ausgedruckt werden. Mit dem erwähnten Dekret müssen die verpflichtenden Bücher nicht mehr ausgedruckt werden, wenn die Aufzeichnungen EDV-gestützt erfolgen und es möglich ist die Drucke zum Zeitpunkt der Anfrage/Kontrolle durch die Finanzbehörden vorzunehmen.

### Aufbewahrungspflichten für Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen!

Die Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen sind **handelsrechtlich** für 10 Jahre aufzubewahren. Das **Steuerrecht** sieht eine kürzere Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich 5 Jahren (mit Ausnahmen) vor. Auch wenn das Steuerrecht kürzere Verjährungszeiträume vorsieht, empfehlen wir, auch aufgrund der Verdoppelung der Verjährungsfristen bei **strafrechtlich relevanten Steuervergehen**, die Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen grundsätzlich immer für mindestens **10 Jahre** aufzubewahren (handelsrechtliche Verjährungsfrist)! Die Unterlagen und Dokumente betreffend die **Lohnabrechnungen**, das **Anlagevermögen** (Einkaufsrechnungen für Anlagegüter, Beitragszusagen für durchgeführte Investitionen, usw.), **die Steuerabsetzbeträge von 50 und 65%** und die **eigene Rentenversicherungsposition** sollten auch über die handelsrechtliche Verjährungsfrist von zehn Jahren hinaus aufbewahrt werden, weil sie manchmal auch nach fünfzehn, zwanzig und mehr Jahren noch benötigt und/oder vorgelegt werden müssen (z. B. bei Pensionsangelegenheiten, beim Verkauf des Anlagevermögens, usw.).

### Die steuerlichen Verjährungsfristen!

Nach den geltenden Bestimmungen kann eine Steuerfestsetzung für eine bestimmte Steuerperiode bis zum 31. Dezember des fünften Folgejahres nach Abgabe der betreffenden Steuererklärung zugestellt werden. Dies gilt vorbehaltlich für den Fall, dass für diese Periode nicht bereits ein Festsetzungsbescheid erlassen oder ein Streitverfahren anhängig ist, da die genannten Sachverhalte die Verjährung bis zum Abschluss des Verfahrens aussetzen. Wurde für eine Steuerperiode keine gültige Steuererklärung abgegeben, verlängert sich die Verjährungsfrist automatisch um ein weiteres Jahr.

Bei Steuervergehen, welche **strafrechtlich** relevant sind, werden die normalen **Verjährungsfristen verdoppelt**, dies wurde vom Verfassungsgericht bereits öfter bestätigt!

### Die steuerlichen Verjährungsfristen

| Steuerperiode | Abgabe UNICO | ordentliche Verjährung | keine Erklärung abgegeben (*) | bei strafrechtlichen Tatbeständen (**) |
|---------------|--------------|------------------------|-------------------------------|--|
| 2013          | 2014         | 31.12.2018             | 31.12.2019                    | 31.12.2022                             |
| 2014          | 2015         | <b>31.12.2019</b>      | 31.12.2020                    | 31.12.2023                             |
| 2015          | 2016         | 31.12.2020             | 31.12.2021                    | 31.12.2024                             |
| 2016          | 2017         | 31.12.2021             | 31.12.2022                    | 31.12.2025                             |
| 2017          | 2018         | 31.12.2022             | 31.12.2023                    | 31.12.2026                             |
| 2018          | 2019         | 31.12.2023             | 31.12.2024                    | 31.12.2027                             |

(\*) Verlängerung der "Verjährungsfrist" um ein weiteres Jahr

(\*\*) wurde keine Erklärung abgegeben kommen zwei weitere Jahre dazu

(...) für Vergehen im „RW-Blatt“ der Steuererklärung (Auslandsvermögen) wird die Verjährungsfrist jeweils um ein Jahr verlängert

### Stromproduzenten: UTF-Gebühr innerhalb 16.12.2019 einzahlen!

Bis zum 16. Dezember 2019 ist die Gebühr für die UTF-Lizenz der Stromproduzenten für das Jahr 2020 einzuzahlen (Zahlungsvordruck F24 – Modello Accise – Steuerkodex 2813, Bezugsjahr 2020). Bei der Einzahlung der Lizenzgebühr muss jede Lizenznummer (BZE...) einzeln aufgelistet werden.

Der einzuzahlende Betrag beträgt:

- **77,47 Euro**, wenn die erzeugte Energie zur gewerblichen Nutzung bestimmt ist (produzione commerciale);
- **23,24 Euro**, wenn die erzeugte Energie von demselben Hersteller genutzt wird (Verwendung als Eigenverbrauch, produzione per autoconsumo).

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.



Wir möchten das Ende des Jahres nutzen, um uns herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit zu bedanken!

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, viel Glück, Gesundheit und ein erfolgreiches neues Jahr 2020!